

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Zimmerer (Erfakasse) Hamburg

Er erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Die Arbeitszeit in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes.

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 45 vom 1. Dezember 1926 ist der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes veröffentlicht. Nach Berichten der Tagespresse hat der Entwurf die einmütige Zustimmung des Kabinetts gefunden. Nun soll er den Reichswirtschaftsrat beschäftigen.

Der Entwurf umfaßt 60 Paragraphen, er ist in sieben Abschnitte eingeteilt. Leider fehlen bis heute noch die amtliche Begründung sowie die erläuternden Angaben. Ohne deren Kenntnis ist eine Besprechung, vor allen Dingen eine kritische Bewertung des Entwurfs erschwert. Es dürfte sich daher empfehlen, ihre Bekanntgabe abzuwarten. Wir beschränken uns deshalb für heute auf eine kurze Wiedergabe der Arbeitszeitregelung, wie sie der Entwurf in den §§ 9 bis 21 vorstelt.

Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigen. So lautet § 9 Ziffer 1 des Entwurfs. Sein Inhalt entspricht dem § 1 der Arbeitszeitverordnung sowie auch dem Washingtoner Übereinkommen. Grundsätzlich schreibt der Entwurf somit den Achtstundentag vor. Praktisch wird davon jedoch bereits im § 10 abgewichen, der von einer andern Verteilung der Arbeitszeit handelt. Sie ist zulässig, wenn die Arbeitszeit der Arbeitnehmer eines Betriebes, einer Betriebsabteilung oder einzelner Arbeitnehmer an bestimmten Tagen regelmäßig unter der vorgezeichneten Grenze (8 Stunden) bleibt, oder wenn in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung regelmäßig nur an 5 Tagen in einer Woche oder an 11 Tagen in 2 Wochen gearbeitet wird. Arbeitsausfall infolge von Festtagen, die nicht unter die im Gesetz aufgeführten fallen, kann binnen 2 Tagen vor oder nach dem Festtag ausgeglichen werden.

Ist infolge außergewöhnlicher Ereignisse in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung Arbeit ausgefallen, so darf sie bei einem Ausfall bis zu einem Arbeitstag binnen einem Monat, bei einem Ausfall von mehr als einem Arbeitstag binnen 3 Monaten und bei einem Ausfall von mehr als einer Woche binnen 6 Monaten nach dem Ausfall eingeholt werden. (Nr. 6.)

Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens einem Jahre nicht überschritten wird. (Nr. 7.)

Die Nr. 6 und 7 im § 10 dürften besonders beachtlich für das Baugewerbe sein. Die zulässige Verlängerung der Arbeitszeit ist nach Art der Fälle verschieden; sie darf 2 Stunden täglich und 12 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; jedoch kann das Arbeitsaufsichtsamt eine Überschreitung zulassen, wenn sie aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Verteilung der Arbeitszeit kann im Falle der Nr. 7 nur durch Tarifvertrag, in den übrigen Fällen mangels einer tarifvertraglichen Regelung auch durch die Arbeitsordnung oder eine sonstige Betriebsvereinbarung erfolgen. Eine Vereinbarung im Falle der Nr. 6 ist, soweit sie nicht in einem allgemein verbindlichen Tarifvertrag getroffen ist, der Landesbehörde oder, falls der Geltungsbereich der Vereinbarung sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, dem Reichsarbeitsminister einzureichen. Sofern die Vereinbarung mit den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes unvereinbar ist, kann sie durch die Landesbehörde oder den Reichsarbeitsminister außer Kraft gesetzt werden.

Bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, beträgt die Wochenarbeitszeit einschließlich der Sonntagsarbeit 56 Stunden. Bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten ist eine Verlängerung der sechsundfünfzigstündigen Wochenarbeitszeit zulässig.

Für Arbeiter von Berufen, bei denen Arbeitsbereitschaft in Frage kommt, darf die Arbeitszeit bis auf zehn Stunden täglich oder 60 Stunden wöchentlich verlängert werden. Die gleiche Arbeitsregelung gilt für Wächter,

Pförtner, Ausläufer und Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken.

Wichtig ist auch § 14, der von der Mehrarbeit handelt. Besteht innerhalb eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung ein dringender Bedarf nach Mehrarbeit, so ist diese bis zu 2 Stunden täglich, bis zu 12 Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden während eines Kalenderjahres zulässig.

Durch Tarifvertrag können über die vorstehend zulässige Grenze hinaus noch bis zu 240 Stunden Mehrarbeit im Kalenderjahr vereinbart werden; dabei dürfen jedoch die Höchstgrenzen, für den Tag und für die Woche 2 beziehungsweise 12 Stunden, nicht überschritten werden.

Ist die Frage der Mehrarbeit nicht tariflich geregelt, so kann das Arbeitsaufsichtsamt sie bis zu der erwähnten Höchstgrenze, 240 Stunden im Kalenderjahr, widerruflich oder auf bestimmte Zeit zulassen, falls die Ueberschreitung der zugelassenen 60 Mehrarbeitsstunden aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Hat die Mehrarbeit erhebliche Bedeutung, so hat die zuständige Behörde vor der Zulassung den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Kommt nach der Zulassung eine tarifliche Regelung zustande, so tritt sie innerhalb ihres Geltungsbereiches an die Stelle der behördlichen.

Der Reichsarbeitsminister kann auf bestimmte Zeit zulassen, daß für einzelne Gewerbegebiete, in denen dieses aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist, die zulässige Mehrarbeit durch Tarifvertrag über die für das Jahr vorgesehene Höchstgrenze von 240 Stunden hinaus ausgedehnt wird. Für einzelne Gewerbegebiete oder für bestimmte Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind, kann er die Mehrarbeit beschränken oder ausschließen.

Die Mehrarbeit ist über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus mit einem angemessenen Zuschlag zu bezahlen. Als angemessen gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung ein Zuschlag von 25 vom Hundert.

In außergewöhnlichen Fällen können nach § 15 Arbeitnehmer über die sonst zulässige Arbeitszeit beschäftigt werden. Was unter „sonst zulässiger Arbeitszeit“ zu verstehen ist, wird vielleicht aus den noch ausstehenden Erläuterungen zu ersehen sein.

Ein zweiter Unterabschnitt enthält Vorschriften über erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer.

Arbeitnehmer dürfen während der Zeiten, deren sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Berufsschulpflichten bedürfen, nicht beschäftigt werden. Im übrigen ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Arbeitszeit und die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Unterrichtszeit bei Arbeitnehmern unter 18 Jahren die Dauer von 52 Stunden, bei Arbeitnehmern zwischen 16 und 18 Jahren, die Dauer von 56 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Von Bedeutung ist noch die Einwirkung des Gesetzes auf laufende Tarifverträge. Darüber schreibt § 60 folgendes vor:

Bestimmungen von Tarifverträgen, die vor dem Inkrafttreten der allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit (§§ 9 bis 16) abgeschlossen sind und eine nach diesem Gesetz nicht mehr zulässige Arbeitszeit vorsehen, bleiben nach dem Inkrafttreten noch bis zu dem vereinbarten Ablauf oder bis zu dem Zeitpunkte, zu dem erstmalig die Kündigung zulässig wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten, in Geltung.

Soviel für heute. Uns kam es darauf an, unsere Leser vorerst einmal mit den wichtigsten Bestimmungen über die Arbeitszeit in dem Gesetzentwurf bekanntzumachen. Die Tendenz des Entwurfs dürfte damit gekennzeichnet und die Stellungnahme der Gewerkschaften zu ihm gegeben sein. Schon der kurze Auszug aus dem Entwurf zeigt, daß zwar theoretisch der Achtstundentag anerkannt, daß er aber in praxi durch die zahlreich zugelassenen Ausnahmen als aufgehoben gelten kann. Die Gewerkschaften müssen auf eine starke gesetzliche Sicherung des Achtstundentages bestehen.

Die Erwerbslosen- und die Krisenfürsorge.

Der Kampf um die Erwerbslosenfürsorge im Reichstage ist beendet. Die Verhandlungen fanden einen überraschenden Abschluß dadurch, daß die Regierung nach Annahme des sozialdemokratischen Antrages auf 80prozentige Erhöhung der Unterstützungssätze ihre ursprüngliche Vorlage fallen ließ und vor der endgültigen Abstimmung eine Verordnung im Sinne der Ausschlußbeschlüsse erließ, der vom Reichsrat zugestimmt wurde. Damit hat die Frage der Erwerbslosenfürsorge bis auf weiteres ihren agitatorischen Charakter verloren und tritt wieder ihre praktische Bedeutung in den Vordergrund. Da es gelungen ist, mit den im Reichstag beschlossenen und in der Verordnung festgelegten Änderungen gewisse Verbesserungen durchzusetzen, zudem über die Erwerbslosenfürsorge manche Unklarheiten bestehen, erscheint es angezeigt, in Nachstehendem eine kurze Darstellung der nunmehr auf diesem Gebiete vorhandenen Sachlage zu geben.

Am Wesen und Aufbau der Erwerbslosenfürsorge sind durch die am 10. November dieses Jahres veröffentlichte Verordnung keine Änderungen herbeigeführt worden. Wie bisher erläßt der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Anordnungen über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter. Die jeweiligen Höchstsätze werden in der üblichen Weise bekanntgemacht. Innerhalb dieser Anordnungen bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was an Leistungen zu gewähren ist, wobei mit Zustimmung des für die Fürsorge zuständigen Gemeindevorstandes die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden kann. Zufällige Beihilfen zur Erwerbslosenunterstützung, selbst aus Wohlfahrtsmitteln, sind grundsätzlich unzulässig, doch nicht völlig ausgeschlossen. Ihre Gewährung kommt aber nur für Einzelfälle bei besonderer Notlage in Betracht.

Die vom Reichsarbeitsminister bekanntgegebenen Unterstützungen gelten als Höchstätze. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises ist daher befugt, die Unterstützungshöhe unterhalb dieser Höchstgrenze festzusetzen. Dagegen steht dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsamts das Recht zu, unterhalb dieser Grenze zu entscheiden. Es ist sogar zulässig, die Unterstützung für verschiedene Personen verschieden hoch zu bemessen. Hierdurch widerlegt sich die Behauptung der Regierung, daß die Annahme des sozialdemokratischen Antrages auf Erhöhung der Unterstützungssätze um 30 % die Unterstützung über die Höhe des von den Beschäftigten befindlichen Arbeitern verdienten Lohnes hinaufgetrieben hätte.

Durch die Verordnung werden die Unterstützungssätze der alleinlebenden Erwerbslosen um 15 %, für die übrigen Unterstützungsempfänger um 10 % erhöht. Die neuen Höchstätze gelten auch für die Kurzarbeiterunterstützung, dagegen nicht für die produktive Erwerbslosenfürsorge. An der Ortsklasseneinteilung wurde nichts geändert. Die wöchentliche Unterstützung beträgt zum Beispiel für einen Verheirateten mit zwei Kindern in der Ortsklasse A: Osten 15,96 M, Mitte 18,66 M, Westen 21,10 M. Von der neunten Woche ab erhöht sich die Unterstützung für Erwerbslose mit Familie um 10 %. Für Alleinstehende über 21 Jahre beträgt die Unterstützung in der gleichen Ortsklasse: Osten 10,50 M, Mitte 12,30 M, Westen 13,20 M. Der Wortlaut der Verordnung läßt zu, daß die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, in ihrer Gesamtsumme bis zum Dreifachen der Unterstützung betragen dürfen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zufließt. Die Anordnung vom 9. November dagegen setzt die Höchstgrenze wie bisher auf das Zweieinhalbfache herab. Auch die Familienzuschläge dürfen, soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, die Hauptunterstützung des Erwerbslosen nicht übersteigen.

Hiernach darf während der ersten acht Unterstützungswochen die wochentägliche Unterstützung eines Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge über folgende Spitzenätze nicht hinausgehen:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
Osten	3,82	3,11	2,90	2,69 M.
Mitte	3,89	3,67	3,45	3,23 "
Westen	4,19	3,95	3,71	3,47 "

Den Beschlüssen des Reichstagsausschusses entsprechend beabsichtigt die Regierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs, wonach die Bezüge aus der Wochenhilfe und Fürsorge nicht auf die Erwerbslosenunterstützung in Anrechnung kommen, ferner den Erwerbslosen die Anwartschaft auf die Leistungen der Sozialversicherung gesichert wird. Die weiteren Beschlüsse auf Einbeziehung der jugendlichen Erwerbslosen in die Unterstützung, Milderung der Bedürftigkeitsprüfung usw. fanden keine Berücksichtigung. Dagegen ist es gelungen, für die ausgesteuerten Erwerbslosen eine wesentliche Besserung zu erreichen. Die Grundlage hierfür bietet das Gesetz über die Krisenfürsorge vom 19. November dieses Jahres. Vorläufig ist die Geltung dieses Gesetzes wie die Kurz-

Arbeiterfürsorge bis zum 31. März 1927 in Aussicht genommen.

Das Gesetz bestimmt, daß die Kriensfürsorge von den Errichtungsgemeinden des öffentlichen Arbeitsnachweises einzurichten ist. Die Kriensfürsorge tritt ein für alle Erwerbslosen, deren Anspruch auf Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge erschöpft ist die also 52 Wochen unterstützt worden sind.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriensfürsorge sind die gleichen wie bei der Erwerbslosenfürsorge. Für die unmittelbare aus der Erwerbslosen- oder öffentlichen Fürsorge in die Kriensfürsorge Uebertretenden kommt eine Wartezeit nicht in Betracht.

Die Kriensfürsorge gilt nicht als öffentliche Fürsorge. Der daraus entstehende Aufwand wird aus öffentlichen Mitteln gedeckt. Die Lasten tragen die Gemeinden, doch werden drei Viertel davon vom Reich gedeckt.

Öffentlicher Arbeitsnachweis und Arbeiterchaft.

Es wurde schon dargelegt, daß der öffentliche Arbeitsnachweis heute noch ein Teil der Gemeindeverwaltung ist. Infolgedessen untersteht er auch der Dienstaufsicht der Gemeindeausschüsse, zum Beispiel in Preußen der des Regierungspräsidenten. Die fachliche Aufsicht ruht dagegen bei dem übergeordneten Arbeitsamt, das heißt, bei den Landesämtern für Arbeitsvermittlung.

Die Landesarbeitsämter sind also verhältnismäßig selbständige Staatsinstitutionen mit starkem Selbstverwaltungseinschlag, die einer zentralen Reichsinstanz nicht direkt unterstellt sind. Trotzdem besteht für das Arbeitsnachweiswesen auch eine Reichsstelle, das sogenannte Reichsamt für Arbeitsvermittlung, das im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Arbeitsnachweisgesetzes ausübt.

Es ist also auch in keiner der drei Instanzen bei den Arbeitsämtern eine wirkliche Selbstverwaltung durchgeführt, so haben doch die Verwaltungsausschüsse bei jedem einzelnen Amt erhebliche Befugnisse, ebensowohl auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung wie der Erwerbslosenfürsorge.

zung aufzustellen und ihre Regelung im Rahmen des Gesetzes und der Sakung durch eine Geschäftsordnung vorzunehmen. Er hat sich also zu befassen mit all den wichtigen Fragen der Arbeitsvermittlung, wie: Unentgeltlichkeit, Unparteilichkeit, Reihenfolge der Vermittlung, Verhalten des öffentlichen Arbeitsnachweises gegenüber Tarifverträgen gegenüber Streiks und Aussperrungen usw.; ferner mit Berufsschulung und Lehrstellenvermittlung. Er hat weiter das Vorrprüfungsrecht im Genehmigungsverfahren für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Im Bereich der Erwerbslosenfürsorge bestimmt er innerhalb der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Art, Höhe und Dauer der Erwerbslosenunterstützung. Er allein kann also beispielsweise eine Herabsetzung der geltenden Höchstätze beschließen. Er allein entscheidet über Pflichtarbeit und über die Einrichtung von Fortbildungsanstaltungen. Ebenso entscheidet er über Beschwerden wegen Nichtgewährung der Unterstützung durch den Vorstehenden.

Bei den Notstandsarbeiten muß er der Grundförderung zustimmen. Er muß zugezogen werden bei der Festsetzung der Verzinsung und Tilgung der gewährten Darlehen. Er entscheidet über Beschwerden wegen Entziehung der Unterstützung auf Grund von Arbeitsverweigerung.

Der Verwaltungsausschuß des Landesamts hat in der Arbeitsvermittlung insbesondere die Aufgabe der sachlichen Aufsicht über die öffentlichen Arbeitsnachweise seines Bezirks, für deren Geschäftsführung er Grundzüge aufstellen kann. Er entscheidet im Genehmigungsverfahren über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter. In der Erwerbslosenfürsorge entscheidet er über Beschwerden gegen alle Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung, über Pflichtarbeit und Fortbildungsanstaltungen usw., dagegen nicht über die einzelnen Unterstützungsanträge der Erwerbslosen. Hier entscheidet vielmehr der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises in letzter Instanz und nur durch den Regierungspräsidenten kann diese Entscheidung abgeändert werden.

Der Verwaltungsrat des Reichsamts muß gehört werden bei der Aufstellung der Grundzüge über die Qualifikation der Geschäftsführer bei den Arbeitsnachweisen und bei der Aufstellung der Grundzüge für die Verfassung der Landesämter. Er muß ferner zustimmen beim Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Er hat ferner sehr wichtige Funktionen auf dem Gebiete der Erlaubnis oder Schließung von nichtgewerbmäßigen Arbeitsnachweisen. Er entscheidet schließlich endgültig, wenn der Vorsitzende des Landesamts gegen eine Entscheidung seines Verwaltungsausschusses den Verwaltungsrat des Reichsamts anruft, und über Beschwerden, die gegen solche Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse der Landesämter ergehen, die diese in erster Instanz gefaßt haben.

Im Bereich der Erwerbslosenfürsorge muß der Reichsarbeitsminister sich vor Erlaß von Anordnungen über Art, Höhe und Dauer der Erwerbslosenunterstützung mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts ins Benehmen setzen, das heißt, er muß ihm solche Anordnungen zur Begutachtung vorlegen. Das gleiche gilt für alle sonstigen wesentlichen Änderungen der Bestimmungen über Erwerbslosenfürsorge.

Die Arbeitsämter sind heute, wie aus dem Vorhergesagten deutlich wird, ebenfalls Organe der Arbeitsvermittlung wie der Erwerbslosenfürsorge. Es steht auch außer allem Zweifel, daß diese beiden Gebiete niemals voneinander zu trennen sind. Die Arbeitsvermittlung soll Erwerbslosigkeit verhüten und beseitigen, die Fürsorge soll die Schäden, die der einzelne durch seine Erwerbslosigkeit erleidet, mildern. Wo die Vermittlung versagt, setzt die Fürsorge ein. Das typischste Beispiel für den Zusammenhang zwischen Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge ist die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge. Sie stellt Mittel der Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung, um die Arbeitsgelegenheit zu vermehren und trägt damit dem Grundgedanken Rechnung: Arbeitsbeschaffung ist besser als Erwerbslosenunterstützung.

Dieser enge Korner zwischen Arbeitsvermittlung und Erwerbslosenfürsorge muß auch bestehen bleiben, wenn die Erwerbslosenfürsorge in das System einer Arbeitslosenversicherung überführt wird. Es soll an dieser Stelle nicht noch einmal erörtert werden, warum diese Ueberführung, also die Schaffung eines endgültigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes wünschenswert und notwendig ist. Der Hinweis darauf, daß es gilt, einen klaren und auch der Höhe nach nicht von Zufallsmehrheiten im Parlament abhängigen Rechtsanspruch auf die Unterstützung für die Arbeitslosen zu schaffen, möge genügen. Aber ebenso wie es nottut, die Fürsorge für die Erwerbslosen durch die Versicherung in ein besseres System hineinzubringen, so gilt es auch, die öffentliche Arbeitsvermittlung weit über ihren augenblicklichen Umfang hinaus auszudehnen, sie einheitlich zu organisieren. Es ist bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß der ADGV die Forderung erhoben hat, einen Zwang zur Meldung aller Stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweis und zur Benutzung des Arbeitsnachweises einzuführen. Soll aber die Arbeitsvermittlung in dieser Weise einheitlich geregelt werden, soll die Arbeitslosenversicherung nicht eine bürokratische, sondern eine soziale, im Interesse der Arbeiterschaft arbeitende Einrichtung werden, so müssen die Organe, denen die Durchführung dieser beiden Aufgaben obliegt, im Sinne einer echten Selbstverwaltung ausgestaltet werden. Wie notwendig die Selbstverwaltung für die Arbeitsvermittlung ist, wurde bereits ausgeführt. Für die Arbeitslosenversicherung als einen Teil der gesamten Sozialversicherung ist sie eine grundsätzliche Forderung der freien Gewerkschaften, die auch durch die neue Reichsverfassung, die in die maßgebende Mitwirkung der Versicherten in der Sozialversicherung verlangt, gestützt wird.

Im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzesentwurfs über Arbeitslosenversicherung im Reichswirtschaftsrat haben darum auch die freien Gewerkschaften ihre Vorschläge zur Abänderung des Arbeitsnachweisgesetzes zum Zwecke des Aufbaues einheitlicher Selbstverwaltungsbefugnisse eingereicht. Zeitliches Arbeitsamt, bezirkliches Arbeitsamt, Reichsarbeitsamt dürfen nicht mehr Teile einer Kommunal-, Landes- oder Reichsverwaltung bilden, sondern sie müssen ein einheitlicher Organismus werden, der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam und unabhängig verwaltet wird. Den öffentlichen Körperschaften kann durch Verleihung von Eigen im Verwaltungsausschuß der einzelnen Arbeitsämter ein Einfluß gesichert werden. Dagegen dürfen sie keinesfalls mehr die Berufung der Vorstehenden und die Anstellung des Personals in Händen haben. Dies muß vielmehr Sache der Verwaltungsausschüsse selbst sein.

Es ist zu hoffen, daß sich diese Forderungen, die natürlich ebenso auf den Widerstand der Kommunen wie zum Teil auch auf den der Länder, die eine einheitliche Reichsorganisation nicht wollen, stoßen, trotzdem durchsetzen werden. Gewisse Anzeichen lassen darauf schließen, daß bei der Reichsregierung dieser Gedanke nicht mehr unbedingt abgelehnt wird. Die Tatsache, daß die Verwaltung der örtlichen Arbeitsnachweise in einzelnen Gemeinden zwar zweckmäßig, in einer großen Zahl anderer, namentlich Landgemeinden, jedoch äußerst unzuverlässig und nachlässig gehandhabt wird, mußte auch von der Regierung zugegeben werden. In manchen Landgemeinden besteht der ganze Arbeitsnachweis nur aus irgendeinem Gemeindesekretär, der weder von der Arbeitsvermittlung noch von der Erwerbslosenfürsorge etwas versteht, noch viel weniger in der Lage ist, hier aus eigener Initiative etwas zu leisten. Zum Teil hängt dies auch damit zusammen, daß es zuviel kleine Arbeitsnachweise in Deutschland gibt. Es wird daher erforderlich sein, hier Zusammenlegungen vorzunehmen und eine geringere Zahl von größeren Arbeitsnachweisen zu errichten, die sich dann auch mit geschultem Personal besetzen lassen. Oft liegt es auch an dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises, wenn die Arbeitsvermittlung kein Leben bekommt. Wenn beispielsweise ein Landrat als Vorsitzender des Arbeitsnachweises es nachdrücklich ablehnt, in eine Werbung für seinen Arbeitsnachweis einzutreten, weil er den sonstigen Arbeitsvermittlern keine Konkurrenz machen will oder wenn ein anderer Landrat es ablehnt, seinem Arbeitsnachweis ein Telefon zu bewilligen, weil er dies für dessen Geschäftsführung nicht für erforderlich hält, so sprechen solche Tatsachen wahrhaftig nicht dafür, den Arbeitsnachweis in der Hand der Kommunen zu belassen. Es ist daher zu verstehen, wenn es heute in Deutschland nicht mehr nur die Gewerkschaften sind, die mit aller Energie die Forderung aufstellen: schafft eine einheitliche selbstverwaltete Reichsorganisation mit bezirklicher und örtlicher Gliederung als Trägerin von Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. brb.

Zum Ende des englischen Streits.

"Sollen die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart erfolgreich sein, so muß eine breite Kampffront gesucht werden", so behaupten unsere radikalen Freunde. Das war auch der Beigedanke von C. A. Coorl, Generalsekretär der Bergarbeiterföderation, als er an die Vorbereitung dieses größten aller wirtschaftlichen Kämpfe ging. Lange vor dem 1. Mai, als der Streit begann, jagte er, die Bergarbeiter seien außerstande, den Kampf auf eigene Faust zu führen. Um siegreich sein zu können, sei es notwendig, sich auf den Generalstreik vorzubereiten. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, ist es schwer begreiflich, warum der Bergarbeiterstreik nach Abbruch des beschränkten Generalstreiks weitergeführt wurde. Nachdem der Generalrat der Gewerkschaften zum Rückzug geblieben, hätte man denken sollen, auch die Bergarbeiter hätten damals schon an den Frieden gedacht. Zudem Coorl den Streit weitertrieb, gab er seine eigene Idee von der "breiten Kampffront" auf und glaubte, mit den Bergarbeitern allein erretten zu können, was durch die vermehrte Kraftanstrengung der Gewerkschaftsbewegung nicht möglich war.

Das ist aber noch nicht alles. Die verantwortliche Leitung der Bergarbeiterföderation setzte den Kampf fort, trotzdem die besten und erfahrensten Führer der britischen Gewerkschaften auf die großen Gefahren hinwiesen, die durch Weiterführung des Kampfes entstehen mußten. Nun ist das eingetreten, was jeder aufmerksam Beobachter des englischen Wirtschaftslebens voraussahnte: der Zusammenbruch. Am 29. Oktober schrieb Walter Citrine, Sekretär des Generalrats: "Es ist nicht wahr, daß der Sympathiestreik erfolglos verlaufen ist. Er brachte das Samuel-Memorandum, das als Grundlage für eine Vereinbarung den Bergarbeitern gute Dienste hätte leisten können." Weiter lehnte die Exekutive der Bergarbeiter das Memorandum ab. Warum auch nicht? Dies Memorandum des Vorstehenden der königlichen Kohlenkommission enthielt weiter nichts als eine Erläuterung des so verhängten Kohlenberichts. Allerdings ging es noch über den Bericht hinaus, indem es nur Lohnkürzungen für angebracht hielt, wenn die Unternehmer zugestanden, die im Verichte verlangte Rationalisierung ernstlich in die Wege zu leiten. Dann sollte auch die staatliche Unterstützung für eine kurze Zeit weitergezahlt werden. Aber die Führer der Bergarbeiter glaubten an die Unheilskraft der Gewalt, der man sich schließlich selber fügen mußte. Auch nach Abbruch des Sympathiestreiks war wiederholt Gelegenheit zu einem ehrenvollen Frieden gegeben, der durch die Haltlosigkeit der Führer jedoch zunichte gemacht wurde. Um was ging es in diesem Kampfe? Ursprünglich wollten die Bergarbeiter zum 1. Mai 1925 höhere Löhne fordern; eine Forderung, die sie fallen ließen, als sie die Stimmung im Unternehmerlager erkannten. Schließlich waren die damals geltenden Löhne für die Dauer von 9 Monaten nur durch eine staatliche Unterstützung aufrechtzuerhalten. Die Regierung erklärte sich zur Zahlung der Unterstützung nur unter der Bedingung bereit, daß eine Kommission die Lage des Bergbaues untersuche, Mittel und Wege vorschläge zur Besserstellung dieser Industrie. Man überlege sich nun! Nach Annahme des Regierungsvorschlages und nachdem die staatliche Unterstützung als ein "großer Sieg des revolutionä-

